

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/1664, 13/1787 Nr. 2.2 –**

Aufhebbare Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Verordnung (EG) Nr. .../94 des Rates vom ... über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;
- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Auflösung des COCOM;
- Aufhebung der Beschränkungen gegenüber sowjetischen Streitkräften;
- Streichung der Länderlisten E, H und I;
- Einführung der Länderlisten K und L.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/1664 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 20. September 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft**Friedhelm Ost****Herbert Meißner**

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Herbert Meißner

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 13/1787 vom 23. Juni 1995 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 28. September 1995 Bericht zu erstatten.

Die Aufhebbare Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 104 vom 3. Juni 1995 veröffentlicht.

Die vorliegende Verordnung paßt die Außenwirtschaftsverordnung an die zum 1. März 1995 in der Europäischen Gemeinschaft in Kraft tretende Harmonisierung der Exportkontrollen für Güter, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (Güter mit doppeltem Verwendungszweck, auch „Dual-use“-Güter genannt), an. Die mehrjährigen Verhandlungen, die im Dezember 1994 abgeschlossen werden konnten, haben zu einer Verordnung des Rates geführt (ABl. EG Nr. ...), die für die Gemeinschaft erstmals einheitliche Standards für die Kontrolle beim Export von Dual-use-Gütern schafft, u. a. solche, die für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägerraketen hierfür geeignet sind. Von den für die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlich geltenden Regeln sind fast alle zivilen Industriezweige, wie z. B. allgemeiner Werkzeugmaschinenbau, Feinmechanik/Optik, Elektrotechnik, Telekommunikation, Chemie, Fahrzeugbau und Luftfahrtindustrie, betroffen. Die EG-Verordnung bezieht sich nur auf Dual-use-Güter, nicht auf Waffen und Rüstungsgüter im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Die Ausfuhrkontrolle für Waffen und Rüstungsgüter verbleibt weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Die EG-Verordnung sieht im übrigen ausdrücklich vor, daß die Mitgliedstaaten eigene Regelungen einführen oder beibehalten dürfen, die über die Bestimmungen der EG-Verordnung hinausgehen (Artikel 5).

Allerdings befaßt sich die EG-Verordnung nur mit der Ausfuhr von Dual-use-Gütern, nicht mit anderen Betätigungsformen im Außenwirtschaftsverkehr, wie z. B. dem Wissenstransfer durch mündliche Kenntnisvermittlung, den technischen Dienstleistungen an Rüstungsgütern oder den Transithandelsgeschäften, bei denen die Güter den Boden der Gemeinschaft überhaupt nicht berühren. Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, auch diese Tatbestände sobald wie möglich zu prüfen.

Die erforderlichen Anpassungen der Außenwirtschaftsverordnung beziehen sich vor allem auf folgende Tatbestände:

1. Für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern in Länder außerhalb der EU sind künftig in erster Linie die

EG-Rechtsvorschriften maßgeblich (§ 5). Die Bedeutung der Gemeinschaftsregelung besteht vor allem darin, daß die Exportkontrollen für die betroffenen Waren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitgehend harmonisiert werden. Die Waren unterliegen einer weltweit geltenden Ausfuhrgenehmigungspflicht und werden von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlichen Verfahren kontrolliert (Artikel 3 und 4 der EG-Verordnung).

Die gemeinsamen Vorschriften gelten:

- 1.1 für alle Waren, die in einer gemeinsamen Kontrollliste enthalten sind (Artikel 3),
- 1.2 für solche – nicht gelistete – Waren, die für atomare, biologische oder chemische Waffen und hierfür geeignete Trägertechnologien bestimmt sind oder bestimmt sein können.
2. Die EG-Verordnung sieht dagegen keine Kontrolle für nicht gelistete Dual-use-Güter vor, die für konventionelle Rüstungsprojekte bestimmt sind. Hier verbleibt es in der Bundesrepublik Deutschland wie bisher (§ 5c) bei einer Kontrolle, allerdings nur dann, wenn der Exporteur Kenntnis davon hat, daß die Güter für ein Land der neu eingeführten Länderliste K bestimmt sind. Die bisher geltende Liste H wird aufgehoben.
3. Auch wenn die Dual-use-Güter zunächst in einen anderen Mitgliedstaat der Union verbracht werden, dem Exporteur aber bereits bekannt ist, daß das endgültige Bestimmungsland außerhalb der Gemeinschaft liegt, bleibt es wie bisher schon bei der Genehmigungspflicht (§ 7 Abs. 3 und 4). Das integrationspolitische Interesse an einem möglichst ungehinderten Handel im Binnenmarkt muß in diesem Fall hinter dem Interesse zurückstehen, Umgehungsausfuhren etwa durch das Ausnutzen eines unterschiedlichen „Kontrollniveaus“ in der Gemeinschaft zu verhindern.
4. Wegen der noch fehlenden Harmonisierung in der EG werden die bisher schon geltenden nationalen Exportkontrollvorschriften für den sensitiven Wissenstransfer (§ 45), technische Dienstleistungen an Rüstungsgütern (§ 45b) und Transithandelsgeschäfte (§ 40) beibehalten. Die Exportkontrollen werden aber auch hier in erster Linie auf den Kreis der besonders kritischen Länder der Länderliste K konzentriert. Über diesen Länderkreis hinausgehende Kontrollen sind bei Rüstungsgütern, für ABC-Waffen und ihre Trägerraketen geeignete Dual-use-Güter sowie bei bestimmten Nukleargütern vorgesehen. Diese Ausfuhrkontrollen betreffen alle Länder außerhalb der neugeschaffenen Länderliste L. Dabei handelt es sich um die Mitgliedsländer der Organisation für wissenschaftli-

che Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD – (Mitgliedsstand 1. Januar 1994).

5. Die Exportkontrollen von Dual-use-Waren für das libysche Giftgasprojekt Rabta (§§ 5 b, 45 a), für Anlagen für kerntechnische Zwecke in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien (§§ 5 d, 7 Abs. 5, § 45 b Abs. 3) und für bestimmte syrische Forschungsinstitute (§§ 5 e, 7 Abs. 6) bleiben gleichfalls bestehen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Sechsenddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/1664 – in seiner 14. Sitzung am 20. September 1995 beraten. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde hervorgeho-

ben, angesichts der deutlichen Vorteile, die sich aus der neu eingeführten Länderliste K ergäben, werde eine Aufhebung der Verordnung nicht verlangt. Für die Fraktion der SPD wurde ausgeführt, in der Länderliste H fänden sich Länder wie Algerien, China oder Indien, die als nicht unproblematisch anzusehen seien. Es sei daher nicht zu verantworten, eine Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mehrheitlich, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

Bonn, den 20. September 1995

Herbert Meißner

Berichterstatler